

BQ-Portal Newsletter 4 – November 2013

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

„Festanstellung dank Anpassungsqualifizierung“ – wenn uns solche Nachrichten erreichen, freuen wir uns sehr. Kürzlich hat beispielsweise die Zahntechnische Werkstatt Hamburg personellen Zuwachs bekommen – und zwar durch die Albanerin Elda Vladi. Sie gehört zu den rund zwei Millionen Menschen in Deutschland, die einen ausländischen Berufsabschluss besitzen. Nach der Prüfung der Unterlagen stand fest: Ihr albanischer Abschluss ist mit der deutschen Referenzqualifikation „Zahntechnikerin“ in Teilen gleichwertig. Wie die Unterschiede durch das Projekt „Anpassungsqualifizierung im Handwerk“ der Handwerkskammer Hamburg erfolgreich kompensiert wurden und sie eine Anstellung als Zahntechnikerin erhielt, erfahren Sie in dieser Newsletter-Ausgabe. Außerdem zeigen wir Ihnen, welche Arten von Anpassungsqualifizierungen zur Erreichung einer vollen Gleichwertigkeit existieren.

Weiterhin möchten wir Sie kurz vor der nächsten Sitzung des Runden Tisches am 14. November über die Ergebnisse der vierten Sitzung zum BQ-Portal informieren. Am 6. Juni 2013 stand vor allem eine Frage im Zentrum: Wie sieht die Zwischenbilanz nach rund eineinhalb Jahren BQ-Portal aus? Die einhellige Meinung des begleitenden Fachgremiums mit Expertinnen und Experten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft lautete: „Das BQ-Portal ist das zentrale Arbeitsinstrument für die zuständigen Stellen.“ Und seine Bedeutung könnte durch die am 1. Juli 2013 in Kraft getretene novellierte Beschäftigungsverordnung noch gestärkt werden. Warum? Das erfahren Sie in diesem Newsletter.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr Projektbüro BQ-Portal

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.

]init[
Digitale Kommunikation

Durch Anpassungsqualifizierung zur Festanstellung

Seit Inkrafttreten des BQFG haben die zuständigen Stellen rund ein Drittel aller eingereichten Anträge zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse mit einer Teil-Gleichwertigkeit beschieden*. Doch auch eine teilweise Gleichwertigkeit fördert die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt. Denn der Bescheid veranschaulicht die Unterschiede zur deutschen Ausbildung und hilft Unternehmen, die Kompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genau einzuschätzen. Bei Bedarf können sie so zum Beispiel Anknüpfungspunkte für eine gezielte Qualifizierung identifizieren.

Aber welche Möglichkeiten gibt es überhaupt, eine volle Gleichwertigkeit zu erreichen? Diese Frage stellen sich viele Antragstellerinnen und Antragsteller.

Nachfolgend zeigt ein Praxisbeispiel aus dem Handwerk, was mit einer teilweisen Gleichwertigkeit plus Anpassungsqualifizierung möglich ist: Die Albanerin Elda Vladi hat auf diesem Wege eine Festanstellung als Zahntechnikerin in einem mittelständischen Unternehmen erhalten.

Bericht aus der Praxis

Christian Henjes ist immer auf der Suche nach qualifiziertem Personal für seine Zahntechnische Werkstatt GmbH Hamburg. Dem Betrieb mit rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mangelt es an Fachkräften: „Insbesondere Zahntechniker mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Kunststoffverarbeitung sind schwer zu finden“, sagt Geschäftsführer Henjes. „Schon seit geraumer Zeit herrscht bei uns ein massiver Fachkräfteeingpass.“



Denn viele Betriebe der Branche hätten es in der Vergangenheit versäumt, in die Ausbildung entsprechender Fachkräfte zu investieren. Dazu komme eine hohe Personalfuktuation.



Elda Vladi war ebenfalls auf der Suche und zwar nach einem Job, der ihren Qualifikationen entsprach. Vladi gehört zu den rund zwei Millionen Menschen in Deutschland, die einen ausländischen Berufsabschluss besitzen. Die Albanerin hatte in ihrem Heimatland eine dreijährige Ausbildung zur Zahntechnikerin absolviert und bereits fünf Jahre in ihrem Beruf gearbeitet, bevor sie zu ihrem Mann nach Hamburg zog.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.



Schon in Tirana hatte sie einen Deutschkurs absolviert und anschließend in Hamburg einen sechsmonatigen Integrationskurs besucht. Vladi suchte Unterstützung bei der zentralen Anlaufstelle der Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Hamburg beim Diakonischen Werk. Diese leitete sie schließlich an die Anerkennungsberatung der Handwerkskammer Hamburg weiter.

Die Kammer prüfte zuerst, ob die Berufsqualifikation von Elda Vladi mit den deutschen Ausbildungsinhalten übereinstimmt. Das Ergebnis: Der in Albanien erlangte Berufsabschluss ist mit der deutschen Ausbildung teilweise gleichwertig.

Nachholbedarf bestand in den Bereichen Qualitätsmanagement und Arbeitsplanung. Daher schlug die Kammer Elda Vladi eine Anpassungsqualifizierung zur Anerkennung ihres albanischen Abschlusses vor.

Mit Unterstützung des Weiterbildungs- und Informationszentrums Elbcampus der Handwerkskammer Hamburg wurde die Zahntechnische Werkstatt kontaktiert. „Wir wurden gefragt, ob wir einer ausländischen Fachkraft eine Anpassungsqualifizierung in unserem Betrieb ermöglichen würden“, erzählt Henjes. Er überlegte nicht lange. Und so kam er mit Elda Vladi aus Albanien zusammen.

Zunächst arbeitete sie im Rahmen eines Praktikums einige Tage auf Probe. Schnell zeigte sich, dass ihre Spezialisierung auf Kunststoffverarbeitung zum Bedarf der Werkstatt passte. „Darüber hinaus überzeugte uns Frau Vladi durch ihre Versiertheit und Sorgfalt“, so Henjes. Schon nach zwei Wochen war Christian Henjes deshalb klar: „Elda Vladi lasse ich nicht wieder gehen.“ Der Geschäftsführer war von dem handwerklichen Geschick und der schnellen Auffassungsgabe beeindruckt. In der Zwischenzeit wurde die Berufsqualifikation von Elda Vladi anerkannt – sie ist nun in der Zahntechnischen Werkstatt fest angestellt. Henjes ist sich seitdem sicher: „Die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte wird in unserem Betrieb auf jeden Fall an Bedeutung gewinnen.“

Möglichkeiten der Anpassungsqualifizierung

Wie im Fall von Frau Vladi ist das Betriebspraktikum eine Möglichkeit der Anpassungsqualifizierung. Dabei sollten die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und der aufnehmende Betrieb gemeinsam die Lerninhalte festlegen, die zu einer vollen Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses führen. Ggf. kann die zuständige Stelle oder das Jobcenter zusätzliche Bildungsangebote unterbreiten. Nach Abschluss des Praktikums hält der Arbeitgeber schriftlich fest, welche konkreten Kenntnisse und Fertigkeiten die Antragstellerin bzw. der Antragssteller erworben hat. Anschließend prüft die zuständige Stelle, ob diese Kenntnisse und Fertigkeiten ausreichen, wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung zu kompensieren.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.

]init[
Digitale Kommunikation

Neben Betriebspraktika gibt es noch weitere Möglichkeiten, bestehende Ausbildungslücken zu schließen. So können etwa **Weiterbildungskurse** bei zertifizierten Trägern besucht oder **überbetriebliche Unterweisungen** in Lehrwerkstätten der Kammern in Anspruch genommen werden. Sie basieren entweder auf individuell abgestimmten Maßnahmen oder auf modularen Anpassungs- bzw. Nachqualifizierungskursen, die unter anderem von regionalen [IQ-Netzwerken](#) gefördert werden.

Da neben dem ausländischen Berufsabschluss auch die jeweilige Erwerbsbiografie der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine Rolle spielt, ist es wichtig, passgenaue Maßnahmen zu identifizieren. Dies erfordert eine qualifizierte Weiterbildungsberatung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen, der Jobcenter, der Weiterbildungsträger etc.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Anpassungsqualifizierung stellt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Nachfolgeantrag bei der zuständigen Stelle. Diese überprüft, ob die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen wurden. Wenn dies der Fall ist, wird eine volle Gleichwertigkeit beschieden.

Stellenwert der Anpassungsqualifizierung

Bei reglementierten Berufen ist das BQFG eindeutig: Zuständige Stellen müssen in ihrem Bescheid Anpassungsmaßnahmen nennen, die zu einer vollen Gleichwertigkeit führen.

Bei nicht reglementierten Berufen sieht das anders aus: Das Aufführen von Anpassungsmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung der zuständigen Stellen. Allerdings ist es durchaus sinnvoll, mögliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhöht mit einer vollen Gleichwertigkeit ihres bzw. seines Abschlusses deutlich ihre bzw. seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt – insbesondere wenn sie bzw. er arbeitssuchend ist.

Der Gleichwertigkeitsbescheid bestätigt offiziell und rechtssicher, dass die im Ausland erworbene Qualifikation dem deutschen Referenzberuf entspricht. Unternehmen können sich also darauf verlassen, dass Bewerberinnen und Bewerber bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesem Bescheid im Wesentlichen über die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen wie deutsche Fachkräfte.

** Bezogen auf ausländische Berufe, deren deutscher Referenzberuf in den Bereich der dualen Ausbildungsgänge nach BBiG fällt.*

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.



Neues aus dem Projekt

Runder Tisch zum BQ-Portal: Positive Entwicklung der Plattform



Am 6. Juni 2013 trafen sich die Mitglieder des Runden Tisches, dem begleitenden Fachgremium zum BQ-Portal, zum vierten Mal im Bundeswirtschaftsministerium in Berlin. Im Zentrum der Sitzung stand der Austausch über die inhaltlich-technische Entwicklung der Plattform und Aktivitäten zur Fachkräftesicherung.

Die Entwicklung des BQ-Portals seit der letzten Sitzung ist – wie das Projektkonsortium eindrücklich zeigen konnte – sehr positiv: So besuchen derzeit monatlich 6.000 Nutzerinnen und Nutzer die Website – Ende 2012 waren es nur rund die Hälfte. Seit dem Frühjahr sind alle Handwerkskammern sowie die Stellen der Industrie- und Handelskammern, die die Bescheide ausstellen, im Portal registriert. Zudem hat sich ein Großteil der mit der Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen befassten Kammern und Verbände der Land- und Hauswirtschaft sowie der freien Berufe auf der Plattform eingetragen. Insgesamt sind rund 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus zuständigen Stellen als Redakteurinnen und Redakteure im BQ-Portal registriert. Das BQ-Portal erreicht damit eine seiner wichtigsten Zielgruppen nahezu vollständig.

Ein weiteres zentrales Thema war die am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Novellierung der Beschäftigungsverordnung. Die Diskussion drehte sich primär um die Frage, wie sich die neue Verordnung auf die berufliche Anerkennungspraxis und das BQ-Portal auswirken wird. Wenngleich die Meinungen hierzu im Detail auseinandergingen, waren sich die Mitglieder darin einig, dass die novellierte Verordnung die Bedeutung des BQFG und der zuständigen Stellen nochmals stärkt. (Mehr zur neuen Beschäftigungsverordnung erfahren Sie in der nachfolgenden Meldung.)

Auch die vierte Sitzung zeigte wieder, dass – um es mit den Worten Dirk Werners, Projektleiter des BQ-Portals, zu sagen – *„der Austausch mit dem Runden Tisch einen wertvollen Beitrag dazu leistet, aus dem Flickenteppich der Anerkennungspraxis ein Gesamtbild zu erstellen.“*

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:

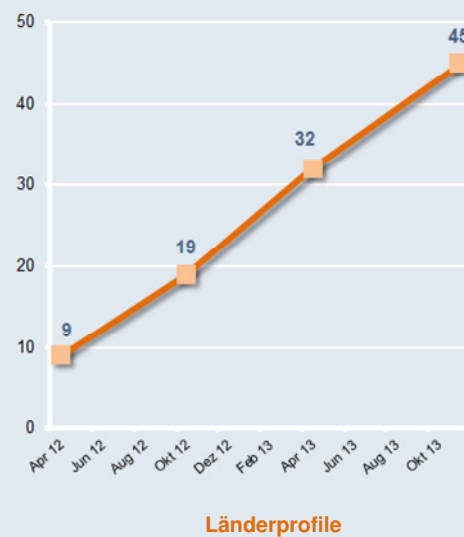
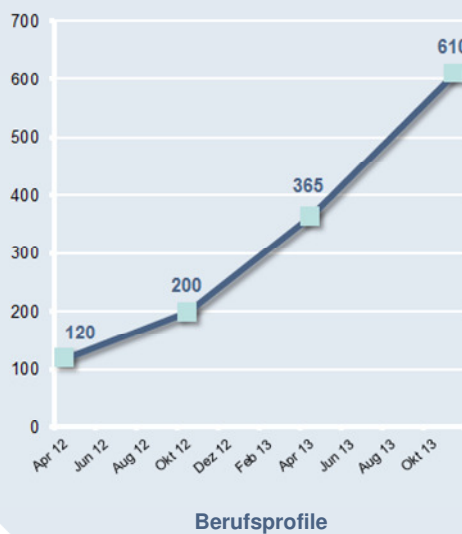


IFOK.



Entwicklung des BQ-Portals

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stellen arbeiten mit Unterstützung des IW-Expertenteams kontinuierlich am inhaltlichen Ausbau des BQ-Portals. So wurden bisher mehr als 600 Berufsprofile erstellt. Zudem decken die im Portal verfügbaren Länderprofile rund 90% der Herkunftsländer ab, aus denen die überwiegende Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller kommt.



Rund um die Fachkräftedebatte

Novellierte Beschäftigungsverordnung: Veröffentlichte Positivliste für Zuwanderung

Die Beschäftigungsverordnung regelt den Arbeitsmarktzugang für Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland. [Sie wurde zum 1. Juli 2013 novelliert.](#) Seitdem haben Zuwanderinnen und Zuwanderer mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem Nicht-EU-Ausland („Drittstaaten“) einen leichteren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, wenn sie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen: Zum einen müssen die Fachkräfte eine Berufsqualifikation vorweisen, die nach dem Anerkennungsgesetz zu einer vollen Gleichwertigkeit in Deutschland führt. Ein Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Zum anderen muss auf dem deutschen Arbeitsmarkt in diesem Beruf ein Fachkräftengpass bestehen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.

init[
Digitale Kommunikation

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – eine [Positivliste](#) derjenigen Engpassberufe veröffentlicht, in denen Fachkräfte mit ausländischen Berufsqualifikationen zuwandern dürfen. Eine Grundlage für diese Auswahl ist die [Fachkräfteengpassanalyse](#) der BA, die auf verschiedenen Kriterien basiert, wie etwa der Relation von Arbeitslosen zu offenen Stellen. Die Positivliste umfasst 19 Berufsgattungen, darunter zahlreiche Berufe aus dem gewerblich-technischen Bereich. Durch die novellierte Beschäftigungsverordnung können demnach auch Unternehmen in Deutschland profitieren, wenn sie Fachkräfte mit einem Berufsabschluss von außerhalb der EU anwerben wollen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [IW-Nachricht „Positivliste für Zuwanderung - Gut, aber zu kurz“](#).

Redaktion BQ-Portal Newsletter:

Projektbüro BQ-Portal
c/o IFOK GmbH
Reinhardtstraße 58
10117 Berlin

Tel. +30.536077-58
Fax +30.536077-20
E-Mail: projektbuero@bq-portal.de
www.bq-portal.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt durch:



IFOK.

]init[
Digitale Kommunikation